



Sachbearbeitung	SO - Soziales		
Datum	23.05.2016		
Geschäftszeichen	SO-AL		
Beschlussorgan	Jugendhilfeausschuss	Sitzung am 28.09.2016	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 254/16

---

**Betreff:** Bericht der Kinderschutzstelle 2015

**Anlagen:**

**Antrag:**

Den Bericht zur Kenntnis nehmen

Helmut Hartmann-Schmid

---

Zur Mitzeichnung an:

BM 2, OB, R 2

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des  
Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

## Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

---

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

---

### 1. Ausgangslage

Zuletzt berichteten wir am 07.10.2015 im Jugendhilfeausschuss über die Kinderschutzstelle der Stadt Ulm (GD 353 / 15).

Die Anzahl der Kinderschutzmeldungen liegt in den letzten Jahren gleichbleibend in einem Bereich um die 120 Meldungen. Allerdings werden die Fälle immer komplexer. Psychische Krankheiten, Suchterkrankungen, hochstrittige Scheidungskonflikte, Stiefelternkonstellationen und prekäre Lebenslagen sind Risikofaktoren für ein positives Aufwachsen von Kindern. Diese Fallkonstellationen sind bei Meldungen vermehrt anzutreffen.

Dies führt dazu, dass es oft in einem Fall mehrere Anhörungen beim Familiengericht gibt, oft auch Gutachten vom Familiengericht in Auftrag gegeben werden, um zu einem Ergebnis zu kommen. Im Anschluss berichten wir über das Vorgehen der Kinderschutzstelle und die besonderen Anforderungen an die Arbeit.

#### 1.1 Kinderschutzstelle

Die Stadt Ulm hat mit der Einrichtung einer zentralen Kinderschutzstelle eine Organisationsform für den Kinderschutz geschaffen, wie es sie im Land nur vereinzelt gibt und die sich in der Vergangenheit für Ulm gut bewährt hat. Grundlage für diese Stelle ist die **schnelle** und für Bürger und Institutionen auch außerhalb der Jugendhilfe **übersichtliche Erreichbarkeit** des Jugendamtes. Dies wird durch die zentrale Telefonnummer 161-6161 gewährleistet. Tagsüber ist die Kinderschutzstelle mobil sofort erreichbar.

##### 1.1.1 Meldungen

Wir erhalten Meldungen überwiegend telefonisch von Einzelpersonen, die sich Sorgen um das Wohlergehen von Kindern machen. Aus Sicht der Kinderschutzstelle ist es am Günstigsten, wenn diese Meldungen offen gemacht werden können, so dass die Person, die sich an die Kinderschutzstelle wendet, benannt werden darf. Auch sind wir darauf angewiesen möglichst konkrete Beobachtungen geschildert zu bekommen.

Bei einem großen Teil der Meldungen wollen die Bürger anonym behandelt werden. Das heißt, sie melden sich mit Namen, bitten aber darum, die Meldung vertraulich zu behandeln. Dies eröffnet der Kinderschutzstelle zumindest die Möglichkeit, bei dieser Person bei Unklarheiten nachzufragen oder wenn der Fall zum Familiengericht kommt, die Person als Zeuge benennen zu können.

Bei der Konfrontation mit der betroffenen Familie muss sich die Kinderschutzstelle auf die Angaben beziehen, die geschildert worden sind. Oft werden diese Meldungen dann als verleumderisch abgetan und es werden rechtliche Schritte in Erwägung gezogen.

Einige Meldende wollen ganz anonym sein und sind in ihren Meldungen oft sehr pauschal. Dies hat die Auswirkung, dass die Kinderschutzstelle ganz alleine auf Beobachtungen bei einem Hausbesuch angewiesen ist.

### **1.1.2 Erste Kollegiale Fallbesprechung und in der Regel gemeinsamer Hausbesuch**

Eine Meldung wird umgehend mit der zuständigen Fachkraft des **Kommunalen Sozialen Dienstes** (KSD) beraten und in der Regel innerhalb weniger Tage (bei Kindern unter drei Jahren am gleichen Tag) ein **gemeinsamer** Hausbesuch nach dem „Vier Augen Prinzip“ durchgeführt.

Für die betroffenen Familien ist es meist ein Schock, wenn zwei Fachkräfte des Jugendamtes unangemeldet vor der Türe stehen. Es ist eine hohe Anforderung für die Mitarbeiterschaft ein vernünftiges, ruhiges Gespräch über die Situation der Kinder zu führen. Dabei sollen sie kritisch prüfen, ob Risikofaktoren für das Kindeswohl wahrnehmbar sind, sie sollen aber auch offen sein für Erklärungen der Familie, wenn diese plausibel sind.

Wichtig ist, dass in dem Gespräch eine Atmosphäre geschaffen wird, in der von den Fachkräften des Jugendamtes bei Bedarf Unterstützungsangebote gemacht werden können. Wenn es gelingt, die Familien mitzunehmen mit ihnen ein kooperatives Miteinander herzustellen, ist der Boden bereitet einen aktiven Kinderschutz aufzubauen.

Wenn Risikofaktoren bestehen oder nicht absehbar sind, weil die Meldung nicht ausreichend zu überprüfen ist, wird die Familie aufgefordert freiwillig bei einer Aufklärung mitzuwirken (z.B. Schweigepflichtentbindungen gegenüber Kinderarztpraxen, Kindertagesstätten u.a.).

### **1.1.3 Risikoeinschätzung**

Nach dem Hausbesuch und eventueller nachgehender Recherchen bei Kinderarztpraxen, Kindergarten oder anderen Institutionen im direkten Umfeld, jeweils mit Schweigepflichtentbindung, wird von den zwei Fachkräften eine gemeinsame Risikoeinschätzung vorgenommen. Als Instrument für diese Einschätzung hat die Kinderschutzstelle einen Leitfaden für Ulm entwickelt.

Dieses Instrument wird immer wieder aktualisiert, um in der Praxis auch wirksam zu sein. Hier ist aus unserer Sicht handlungsleitend, dass es überschaubar ist und somit anwenderfreundlich.

In den letzten Jahren sind in Deutschland sehr viele, teils hochgelobte, aber ungemein umfangreiche Instrumente zur Risikoeinschätzung entwickelt worden. Wir meinen jedoch, dass zu umfangreiche Formulare oder auch Formulare, auf denen Punkte vergeben werden und dann je nach Punkteergebnis eine Kindeswohlgefährdung systematisch abgefragt werden kann, die persönliche, gemeinsame Einschätzung der Gefährdungslage nicht ersetzen können.

Nach der Risikoabschätzung wird der Fall entweder abgeschlossen oder gibt es Interventionen zur Abwendung der Gefährdung. Entscheidend hierfür ist die Kooperationsbereitschaft der Eltern(teile). Diese können dann im „Leistungsbereich“ Unterstützungsangebote freiwillig annehmen oder aber das Jugendamt fordert sie auf verschiedene Aufträge oder Auflagen nachzukommen, wenn es sich um den „Graubereich“ (Hinweise auf Gefährdung, die aber nicht gesichert sind) oder „Gefährdungsbereich“. Diese Aufträge/ Auflagen sind so gestaltet, dass die gefährdenden Bereiche konkret überprüft werden können. Sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit sich darauf einzulassen, wird das Familiengericht angerufen.

### **1.1.4 Hilfsprozessmanagement**

Wenn ein Fall nicht abgeschlossen werden kann, ist beim Jugendamt Ulm ein Hilfsprozessmanagementverfahren aufgebaut worden. Es soll sicherstellen, dass kein Fall im Lauf der Zeit verloren geht und dass Handlungsschritte nach vereinbarten Zeitspannen erledigt und abgearbeitet werden. Die beiden zuständigen Fachkräfte der Kinderschutzstelle und dem KSD setzen sich mit einer erfahrenen Fachkraft im Jugendamt und eventuell mit anderen beteiligten Fachkräften (Familienhilfe, Kita, Kinderarztpraxen u.a.) zusammen und beraten den Fall. In der Regel werden gemeinsam Aufträge festgelegt, die abgearbeitet werden müssen. Der Hilfsprozessmanager ist dafür verantwortlich die

Einhalten dieser Aufträge zu überprüfen und die Wiedervorlagen sicherzustellen. Erst, wenn diese Gruppe zum Ergebnis kommt, dass keine Gefährdung mehr besteht, wird der Fall beendet. Bestehen während dieses Prozesses Anhaltspunkte für eine Gefährdung, wird das Familiengericht angerufen.

In Fällen von sexueller Misshandlung und bei sehr schwerwiegenden, komplexen Fällen, wird ein **externer** Hilfsprozessmanager von Beratungsstellen (überwiegend des Kinderschutzbunds Ulm/Neu-Ulm) hinzugezogen. Diese Kooperation besteht schon seit vielen Jahren und hat sich sehr bewährt.

#### **1.1.5 Umzug**

Wenn Familien, bei denen eine Kindeswohlgefährdung im Raum steht, aus Ulm wegziehen, wird das zukünftig zuständige Jugendamt schriftlich informiert und es findet eine Übergabe, wenn möglich, persönlich statt. Wenn dies nicht möglich ist, wird die zukünftig zuständige Fachkraft telefonisch ins Bild gesetzt.

#### **1.1.6 Einschaltung des Familiengerichts**

Besteht aus Sicht des Jugendamtes für ein Kind eine Gefährdung und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit diese abzuwenden oder tragen nicht dazu bei, dass sich das Jugendamt über Risikofaktoren ins Bild setzen kann, wird das Familiengericht angerufen. In diesem Fall gibt es eine Anhörung, bei dem die Parteien ihre Positionen vertreten. Das Familiengericht entscheidet dann über Auflagen oder Weisungen. Gibt es deutliche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung beantragt das Jugendamt einen Sorgerechtsentzug bzw. den Entzug von Teilen des Sorgerechts. Wurden solche Verfahren früher oft in einem oder zwei Terminen abgeschlossen, hat sich diese Praxis mit der Einführung des § 8a, des FAM FG s und des Bundeskinderschutzgesetzes grundsätzlich gewandelt. Das Familiengericht hat jetzt eine andere Stellung, Termine müssen in kurzer Zeitspanne anberaumt werden, oft kommt es zu mehreren Anhörungen und Überprüfung der gerichtlichen Vereinbarungen. Dies bedeutet für das Familiengericht, als auch für KSD und Kinderschutzstelle, dass Verfahren länger laufen, mehrere Termine angesetzt werden müssen. Oft müssen danach neue Aufträge mit den freien Trägern festgelegt werden, muss das Gespräch mit den („gegnerischen“) Personensorgeberechtigten gesucht werden. Es müssen Vormünder und bestellte Pfleger in den Fall eingeführt werden und Bewertungen erfolgen, Widersprüche müssen behandelt werden. Das heißt, dass der durchschnittliche Aufwand in vielen Einzelfällen steigt.

#### **1.1.7 Fortbildung und Netzwerkarbeit**

Neben der Bearbeitung der Meldungen hat die Kinderschutzstelle die Aufgabe Fortbildungen bezüglich des Schutzauftrags anzubieten. 2015 wurden wieder Fortbildungen für Fachkräfte in den Kindergärten/ Kindertagesstätten angeboten und eine Fortbildung für Familienhebammen durchgeführt.

Auch ist die Kinderschutzstelle in der Netzwerkarbeit aktiv. So ist sie festes Mitglied im Arbeitskreis „Kindeswohlgefährdung“ und ist in Kontakt mit vielen Institutionen (u.a. Beratungsstellen, Suchttherapie, Kinderklinik, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinderschutz-gruppe der Universitätsklinik Ulm).

## 2. Statistik und Daten:

### 2.1 Fallzahlen 2015 im Vergleich zu den Vorjahren

#### 2.1.1 Meldungen im Jahresvergleich

Die Anzahl der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen pendelt sich seit vier Jahren auf einem nahezu gleichen, hohen Niveau ein.

Jahr	Meldungen	Kinder
2006	46	69
2007	72	101
2008	81	119
2009	83	121
2010	135	197
2011	126	199
2012	134	216
2013	124	183
2014	107	168
<b>2015</b>	<b>115</b>	<b>184</b>

Tabelle 1

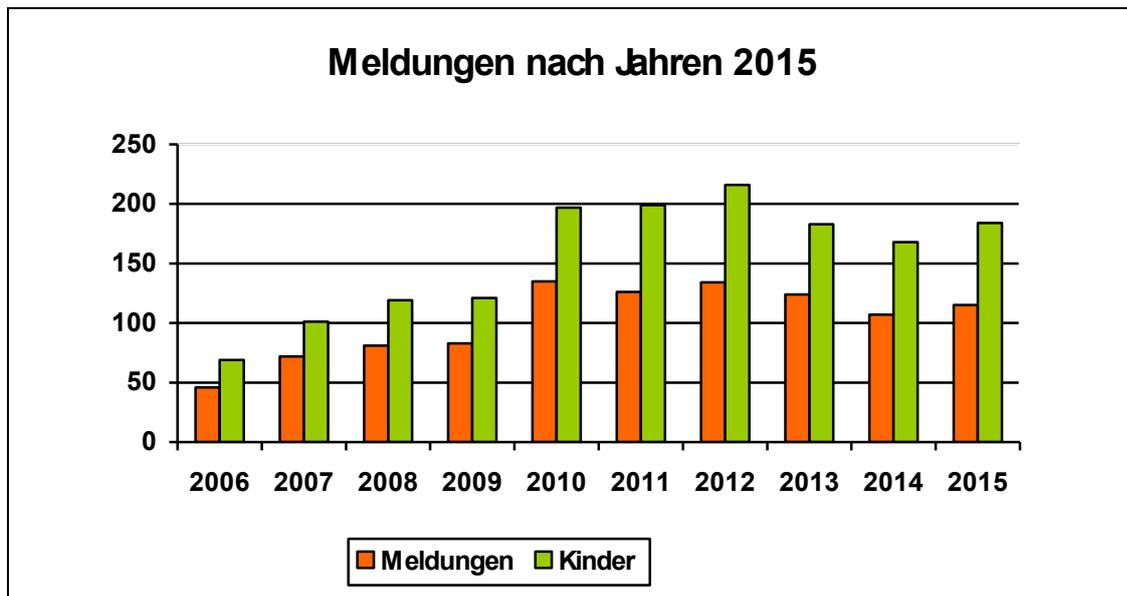


Schaubild 1

### 2.1.2 Alter der Kinder

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Fallverteilung nach Altersgruppen differenzierter dargestellt. 45 Kinder, bei denen Meldungen erfolgten, sind jünger als drei Jahre. (2014 waren es 35 Kinder)

Alter	Kinder
> 1	22
1 > 3	23
3 > 6	38
6 > 12	77
12 > 14	19
ab 14	5

Tabelle 2

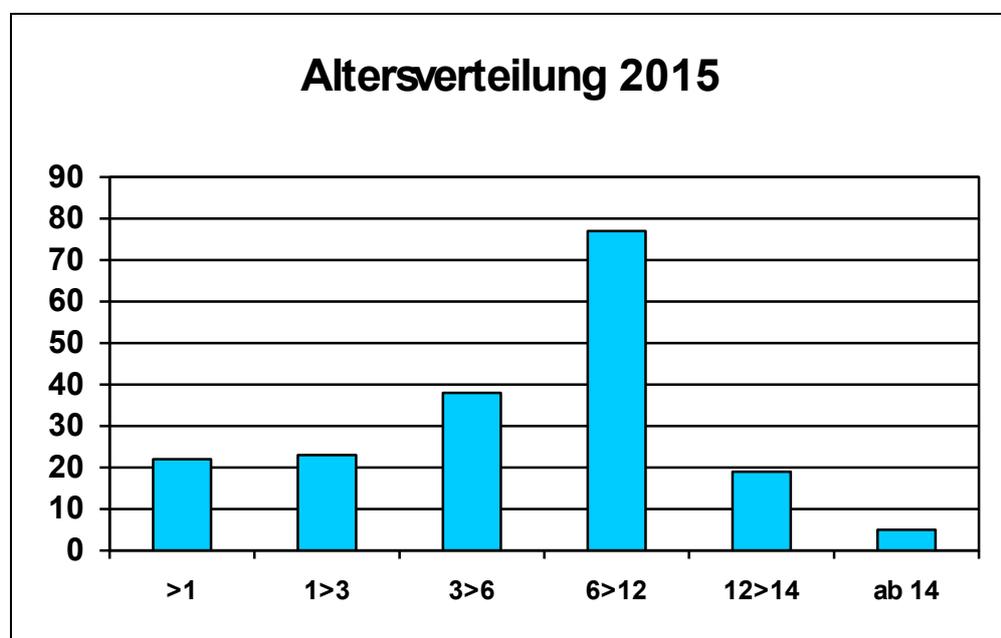


Schaubild 2

### 2.1.3 Meldungen nach Sozialräumen: Fallaufkommen nach Sozialräumen in 2015

In Bezug auf die Meldungen in den Sozialräumen ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr keine relevanten Änderungen.

Sozialraum	Familien nach Meldungen	gemeldete Kinder (mit Mehrfachnennungen)
Böfingen	12	15
Mitte-Ost	16	24
Weststadt	37	75
Eselsberg	14	16
Wiblingen	36	54
gesamt	115	184

Tabelle 3

#### **2.1.4 Geschlecht der Kinder**

Das Geschlecht der Kinder ist wie in den Vorjahren nahezu ausgeglichen. 87 der 184 insgesamt gemeldeten Kinder sind weiblich, 97 sind männlich.

#### **2.1.5 Interventionen**

In 22 Fällen wurde eine Maßnahme „Hilfe zur Erziehung“ installiert. Zwei Mal wurde eine bestehende Maßnahme verändert und zwei Mal eine Familienhebamme eingesetzt.

In 12 Fällen wurde ein Antrag beim Familiengericht gestellt.

### **3. Fazit und Ausblick**

Die Fallzahlen der Kinderschutzstelle der Stadt Ulm haben sich stabil auf einem Niveau um die 120 Meldungen eingependelt.

Die Fälle sind oft sehr komplex, oft sind mehrere Belastungsfaktoren in den Familien zu erkennen; diese müssen berücksichtigt und bearbeitet werden.

Dies erfordert einen längeren Prozess bis klar ist, dass eine Gefährdung nach fachlicher Einschätzung abgewendet ist. Um diese Fälle kontinuierlich im Blick zu behalten ist das aufwändige Instrument der Qualitätssicherung und des inhaltlichen Controllings, im Rahmen des Hilfsprozessmanagements wichtig und geeignet.

Die Zuwanderung von vielen Flüchtlingen im Jahr 2015 hat sich bei der Kinderschutzstelle nur vereinzelt ausgewirkt. Es zeichnet sich jedoch ab, dass auch in diesem Bereich Problemkonstellationen zu erwarten sind. Oft werden diese ausgelöst durch ein anderes kulturelles Verständnis von Erziehung und geeigneten Erziehungsmethoden. Dies wird eine Aufgabenstellung einer gelingenden Integration werden die Menschen über die Rechte, Pflichten, Grenzen und Grundeinstellungen aufzuklären und hinzuweisen.

Im ersten Schritt wird die Kinderschutzstelle im Sommer eine Fortbildung für den Flüchtlingssozialdienst für die freien Träger durchführen.